



Kantonsratsbeschluss

betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009)

Bericht und Antrag der Konkordatskommission
vom 3. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konkordatskommission hat die oben erwähnte Vorlage (Nr. 2956.2 - 16040) am 3. Juli 2019 beraten. An der Sitzung nahm von der Direktion für Bildung und Kultur Herr Landammann Stephan Schleiss teil. Das Sitzungsprotokoll führte Frau Rita Weiss Schregenberger.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. In Kürze
2. Erläuterungen zur Vorlage
3. Eintreten
4. Detailberatung
5. Antrag

1. In Kürze

Die Kommission beschloss mit 10:2 Stimmen ohne Enthaltungen auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung wurde mit 9:2 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, die Ziff. II (Fremdänderungen) ersatzlos zu streichen und damit das geltende Recht im Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 3. Mai 1984 (AusbG; BGS 416.21) beizubehalten. In der Schlussabstimmung stimmte die Kommission der Vorlage bei einer Enthaltung mit 9:2 Stimmen zu.

2. Erläuterungen zur Vorlage

Grundsätzlich wurde auf den Bericht des Regierungsrats verwiesen und an dieser Stelle nur Zusatzinformationen wiedergegeben.

Der Bildungsdirektor erläuterte, dass neben dem Kanton Zug auch noch der Kanton Wallis dem Stipendienkonkordat beitreten wolle. Der Kanton Nidwalden habe erst kürzlich eine Vernehmlassung zur Totalrevision ihres Stipendiengesetzes abgeschlossen, welche neu alle Kriterien für das Stipendienkonkordat erfüllt, der entsprechende Beitritt ist aber nicht vorgesehen.

Als mögliche Inhalte einer Teilrevision des AusbG nach dem Beitritt zum Stipendienkonkordat (sog. 2. Paket) nannte der Bildungsdirektor die durchgehende Digitalisierung, die Prüfung eines Wechsels vom heutigen Punktesystem auf das weiter verbreitete Fehlbetragssystem oder das Verhältnis von Stipendien zu Darlehen.

Hinsichtlich Souveränitätsverlusts bei einem Beitritt erläuterte der Bildungsdirektor, dass der Kanton an die minimalen Höchstansätze gebunden sein wird (welche aber bis auf diejenigen für die Tertiärstufe vom Kanton bereits heute erfüllt werden). Zudem wird man an eine Kündigungsfrist von drei vollen Kalenderjahren gebunden sein. Demgegenüber erhalte der Kanton Mitspracherechte: Die Konferenz der Vereinbarungskantone könne gem. Art. 20 des

Konkordats mit Zweidrittelsmehrheit die Höchstansätze der Teuerung anpassen und mit einfachem Mehr (rechtlich nicht bindende) Empfehlungen erlassen.

Auf die Frage, ob für einen Beitritt überhaupt das AusbG angepasst werden muss (Fremdänderungen gem. Ziff. II in der Vorlage), stellte der Bildungsdirektor fest, dass dies nicht der Fall sei. Der Kanton Zug habe für einen Beitritt keinen zwingenden Bedarf für Gesetzesänderungen, da er bereits jetzt alle Anforderungen des Konkordats erfülle. Einzig der Höchstansatz für die Tertiärstufe müsse vom Regierungsrat in der Verordnung von 15 000 auf 16 000 Franken erhöht werden. Die Fremdänderungen in der Vorlage seien quasi ein «Beifang» des Konkordatsbeitritts, immerhin sei die Regelung der Anspruchsberechtigung das eigentliche Kernstück des Stipendienkonkordats. Durch den direkten Verweis auf die Bestimmungen des Stipendienkonkordats würde es quasi «mit Nutzen und Schaden» übernommen. Dies bedeute aber auch, dass einzelne Gruppen, die heute Stipendien erhielten, von diesen künftig ausgeschlossen wären. Der Entscheid des Kantonsrats für den Konkordatsbeitritt musste politisch interpretiert werden. Die Regierung sei davon ausgegangen, dass es dem Kantonsrat um die Harmonisierung gegangen sei, und nicht «nur» um die Erhöhung des Maximalansatzes im Tertiärbereich. Weitere Fragen aus der Kommission betrafen die Ablösung der IT-Lösung zur Berechnung der Stipendien. Dazu bestehe kein unmittelbarer, aber ein mittelfristiger Handlungsbedarf.

3. Eintreten

Auch wenn argumentiert wurde, dass man formell nicht an die mit 42:28 Stimmen erheblich erklärte Motion von Anna Bieri und Laura Dittli (Vorlage Nr. 2526.1 - 14965) gebunden sei, war Eintreten grossmehrheitlich nicht bestritten. Ein Nichteintretensantrag wurde dennoch formuliert und damit begründet, dass der Kanton Zug aus grundsätzlichen Überlegungen nicht ohne Not Konkordaten beitreten soll, weil damit immer auch die Handlungsfreiheit des Kantonsrats beschnitten würde. Dieser Begründung wurde entgegen gehalten, dass das Stipendienkonkordat erstaunlich offen formuliert sei und den Kanton nicht wesentlich einschränke. Zudem stärke das Konkordat die Souveränität der Kantone insgesamt, weil es eine Harmonisierung des Stipendienwesens auf Bundesebene auf lange Sicht unwahrscheinlicher mache.

Die mit dem Beitritt zusammen beantragten Gesetzesänderungen gem. Ziff. II der Vorlage wurden hingegen grossmehrheitlich abgelehnt, weil die Konkordatskommission mit dem Beitritt keine materiellen Anpassungen im Zuger Stipendienwesen beschliessen wollte, insbesondere nicht, wenn sie eine Nivellierung nach unten bedeuten. Materielle Gesetzesänderungen sollten zuerst bei den Gemeinden und den Parteien vernehmlassst und anschliessend in der Bildungskommission beraten werden. Es folgte eine Diskussion zum formellen Vorgehen. Es wurde erörtert, ob die Vorlage in einen «reinen» Beitritts-Kantonsratsbeschluss und eine Teilrevision des AusbG aufzuteilen sei. Angesichts der sich klar abzeichnenden Mehrheiten für eine Streichung der Fremdänderungen gab es dann aber keinen Antrag auf Aufteilung der Vorlage und je separatem Eintreten. Es wurde in diesem Zusammenhang argumentiert, dass es dem Kantonsrat in der zweiten Lesung immer noch frei stünde, die Vorlage aufzuteilen, falls die Fremdänderungen enthalten blieben.

Die Kommission sprach sich ohne Enthaltung mit 10:2 Stimmen für Eintreten aus.

4. Detailberatung

Der § 1 des Kantonsratsbeschlusses blieb in der Detailberatung diskussionslos unbestritten und es wurden dazu keine Anträge gestellt.

Bei den Fremdänderungen (Ziff. II der Vorlage) wurde beantragt, diese komplett zu streichen. Als Begründung wurde angeführt, dass der Kanton Zug keine Anpassungen im Gesetz braucht, um die Mindeststandards des Stipendienkonkordats zu erfüllen. Es braucht lediglich die Anpassung der Höchstansätze in der Verordnung. Die §§ 5 und 7 des AusbG können dann im Paket 2 ohne Zeitdruck via ordentliche Vernehmlassung und Bildungskommission angegangen werden. Es könne deshalb für den Moment beim geltenden Recht bleiben.

Es folgte dann noch eine Diskussion, ob es tatsächlich (kurzfristig) ein zweites Paket brauche und ob die Kommission dazu eine Erwartungshaltung formulieren soll. Es wurde in der Folge darauf verzichtet, eine solche zu formulieren. Letztlich bleibe dies der Beurteilung des Regierungsrats überlassen. Der Bildungsdirektor gab zu Protokoll, dass ein solches aus seiner Beurteilung mittelfristig notwendig sein wird.

Bevor über den Streichungsantrag abgestimmt wurde, wurde beantragt, die Vorlage doch noch in zwei Teile (Beitritts-KRB und Teilrevision AusbG) aufzuteilen. Dieser Antrag wurde ohne Enthaltungen mit 4:8 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag, die Ziff. II (Fremdänderungen) zu streichen, wurde mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

Die Ziffern III und IV blieben diskussionslos unbestritten und es wurden dazu keine Anträge gestellt.

In der Schlussabstimmung wurde die Vorlage mit 9:2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen. Zudem wurde mit 12:0 Stimmen beantragt, die erheblich erklärte Motion von Anna Bieri und Laura Dittli als erledigt abzuschreiben.

5. Antrag

Die Konkordatskommission beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage Nr. 2956.2 - 16040 mit den Änderungen der Kommission zu genehmigen und die Motion von Anna Bieri und Laura Dittli betreffend Beitritt des Kantons Zug zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat vom 18. Juni 2009) (Vorlage Nr. 2526.1 - 14965) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 3. Juli 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Umbach Karen

Beilage:
- Synopse